

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/12/11 V108/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1997

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 26.07.65 idF der Erlässe vom 20.09.76 und 14.08.95 betreffend das Anlegen von Handfesseln

BGBIG 1985 §2 Abs1 litf

Leitsatz

Aufhebung von Bestimmungen des Erlasses des Innenministers betreffend das Anlegen von Handfesseln mangels gehöriger Kundmachung von als Rechtsverordnung zu qualifizierenden Regelungen im Bundesgesetzblatt; Einstellung des Verfahrens hinsichtlich von Erlaßstellen ohne normative Wirkung mangels eines geeigneten

Prüfungsgegenstandes

Rechtssatz

§1 und §2 Abs1 des Erlasses bedienen sich - unmißverständlich - einer imperativen Diktion und legen fest, unter welchen Umständen welchen Personen Handfesseln angelegt werden dürfen. Damit wird die Rechtssphäre der betroffenen Personen gestaltet und das Gesetz bindend ausgelegt. Diese Bestimmungen sind sohin als (Rechts-)Verordnungen zu qualifizieren.

§3 und §4 des Erlasses engen den Handlungsspielraum, den das Gesetz (so alle einfachgesetzlichen Bestimmungen, die die Sicherheitsbehörden und ihre Hilfsorgane zur Festnahme und Anhaltung ermächtigen; ferner das Waffengebrauchsg 1969 - s. insbes. §2 und §4; das SicherheitspolizeiG - s. insbes. §29, §33, §50) den Behörden und ihren Hilfsorganen einräumt, nicht ein, sondern wiederholen nur (wenngleich mit anderen Worten) den Inhalt des Gesetzes.

Diese Erlaßstellen haben daher keine normative Wirkung. Mangels geeigneten Prüfungsgegenstandes war sohin das Verordnungsprüfungsverfahren in dieser Hinsicht einzustellen.

Aufhebung des §1 und §2 Abs1 des Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 26.07.65 idF der Erlässe vom 20.09.76 und 14.08.95 betreffend das Anlegen von Handfesseln.

Die Art und Weise der Kundmachung widerspricht dem Gebot, daß Rechtsverordnungen der Bundesminister im Bundesgesetzblatt verlautbart werden müssen.

(Anlaßfall: E v 11.12.97, B493/97 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 108/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.1997 V 108/97

Schlagworte

VfGH / Prüfungsgegenstand, Polizei, Sicherheitspolizei, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Fesselung, Ordnungsbegriff, RechtsV, VerwaltungsV, Verordnung Kundmachung, Kundmachung Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:V108.1997

Dokumentnummer

JFR_10028789_97V00108_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at